

Botschaft

zur Rechnungsgemeindeversammlung



Gemeindeverwaltung, Foto Tom Hug

Montag, 14. September 2020, 20.00 Uhr, Bienken-Saal

Schutzkonzept Gemeindeversammlung

Die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist wieder erlaubt. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist hierfür aber die Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzepts vorgeschrieben. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Sie finden das Schutzkonzept auf der Homepage der Einwohnergemeinde Oensingen unter <http://www.oensingen.ch/de/politik/gemeindeversammlung>. Es kann auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und liegt im Bienken-Saal bei der Eingangskontrolle auf. Bitte lesen Sie dieses vor dem Besuch der Gemeindeversammlung durch. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie, dass das Tragen einer Gesichtsmaske während der Gemeindeversammlung obligatorisch ist. Sofern Sie keine eigene besitzen, wird Ihnen bei der Eingangskontrolle kostenlos eine abgegeben.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Die Botschaft sowie die Anträge des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 3. September 2019 bis Montag, 14. September 2020 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 31. August 2020

Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis / Traktandenliste

1	Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste	
2	Nachtrags- und Zusatzkredite	5
	2.1 Dringliche Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme	
	2.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme	
	Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
3	Jahresrechnung 2019.....	6
	3.1 Allgemeiner Haushalt	6
	– Erfolgsrechnung	
	– Investitionsrechnung	
	– Bilanz	
	– Verbuchung des Aufwandüberschusses	
	3.2 Spezialfinanzierungen	10
	3.3 Genehmigung Jahresrechnung 2019	15
	3.4 Entlastung von Behörde und Verwaltung	15
	Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
4	Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2020 bis 2022	16
	Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen	
5	Genehmigung Reglement über den schulärztlichen Dienst	17
	Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend	
6	Teilrevision Parkierungsreglement.....	22
	Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	
7	Teilrevision Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement	25
	Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur	
8	Genehmigung Reglement zum Planungsausgleich	31
	Referent: Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau	
9	Teilrevision Gemeindeordnung.....	34
	Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident	
10	Teilrevision Behördenreglement.....	42
	Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident	
11	Informationen und Verschiedenes.....	52

Referenten

Traktanden 2, 3, 4, 10
Traktandum 5
Traktandum 6
Traktandum 7, 8
Traktanden 9

Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend
Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau

2. Nachtrags- und Zusatzkredite

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Die Finanzkompetenz der Nachtragskredite wird in der Gemeindeordnung unter §25 geregelt. Sämtliche Nachtragskredite fallen die Beschlusskompetenz des Gemeinderates und werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

2.1. Dringliche und gebundene Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme

Nach § 146 GG werden total Fr. 1'969'484.74 dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnis gebracht.

2.2. Ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

Ordentliche Nachtragskredite werden im Betrag von Fr. 933'554.70 zur Kenntnis gebracht.

§ 146 Gemeindegesetz lautet wie folgt:

"Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen. Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen".

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. April 2020)

Die unter 2.1 aufgeführten dringlichen und gebundenen Nachtragskredite seien zur Kenntnis zu nehmen.

Die unter 2.2 aufgeführten ordentlichen Nachtragskredite seien zur Kenntnis zu nehmen.

3. Jahresrechnung 2019

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen

Die Jahresrechnung 2019 schliesst rund 1.06 Millionen Franken schlechter ab als budgetiert.

3.1 Allgemeiner Haushalt und Gesamthaushalt

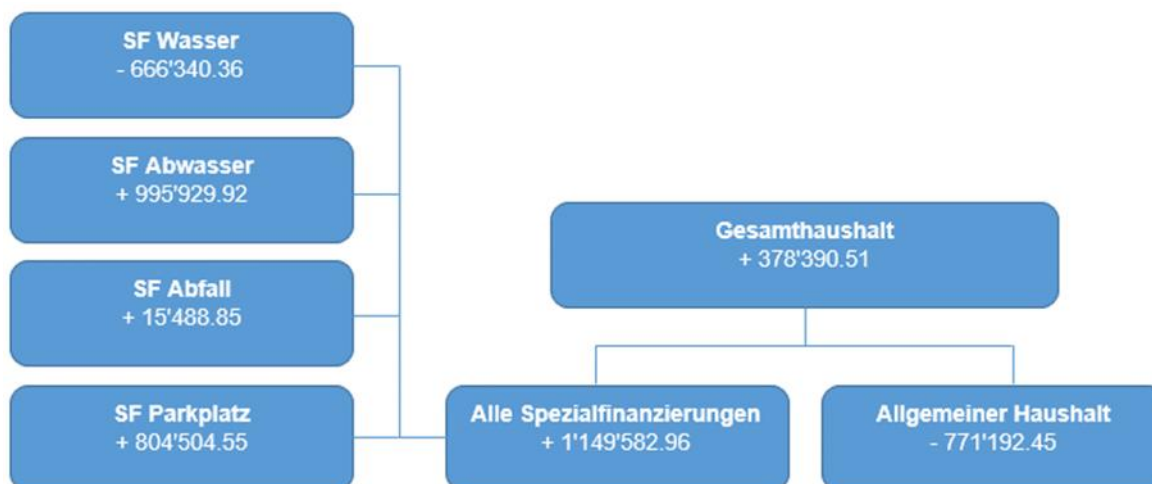
Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr 771'192.45 ab (Allgemeiner Haushalt, auch als Steuerhaushalt bezeichnet). Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 285'400.

Hauptursache dafür ist die verhaltene Entwicklung des Steuerertrags. Statt den budgetierten Fr. 22.8 Mio. beläuft sich der Ertrag gerade einmal auf Fr. 21.3 Mio. Hinzu kommt, dass aufgrund von kantonal vorgegebenen Umbilanzierungen zusätzliche Abschreibungen von über einer halben Million Franken vorgenommen werden mussten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Jahresverlust überraschend klein. Sparmassnahmen, der guten Budgetdisziplin und den daraus resultierenden Kreditunterschreitungen in fast allen Bereichen ist dies zu verdanken. Der Personalaufwand, um ein Beispiel zu nennen, ist deutlich tiefer als erwartet, er liegt auch unter dem Niveau von 2018.

Die Gemeinde ist seit Jahren nicht mehr in der Lage, ihre Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel zu finanzieren. Dies führt zu einer Neuverschuldung.

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem unerwarteten Ertragsüberschuss von über Fr. 370'000 ab. Es sind hauptsächlich ausserordentliche und periodenfremde Faktoren, welche zu diesem Resultat führen.



Erfolgsrechnung

in 1'000 Franken

Gemeinde Total (Sachgruppengliederung)		Rechnung	Budget	Rechnung
		2019	2019	2018
30	Personalaufwand	9'723	10'087	9'875
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'893	5'176	4'615
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'413	1'735	1'494
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'957	443	283
36	Transferaufwand	13'139	13'016	13'770
39	Interne Verrechnungen	1'474	1'539	1'646
	Total betrieblicher Aufwand	32'600	31'996	31'684
40	Fiskalertrag	21'788	23'258	21'367
41	Regalien und Konzessionen	36	38	41
42	Entgelte	3'948	3'816	4'210
43	Verschiedene Erträge	5	10	6
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	830	434	168
46	Transferertrag	3'199	2'891	3'417
49	Interne Verrechnungen	1'474	1'539	1'646
	Total betrieblicher Ertrag	31'281	31'985	30'855
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'319	-11	-829
34	Finanzaufwand	189	157	188
44	Finanzertrag	575	453	553
	Ergebnis aus Finanzierung	386	297	365
	Operatives Ergebnis	-933	285	-464
38	Ausserordentlicher Aufwand	-162	0	716
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	162	0	-716
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-771	285	-1'179

Erfolgsrechnung

in 1'000 Franken

Gemeinde Total (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'388	1'045	3'462	1'037	3'449	1'106
	<i>Nettoergebnis</i>		2'343		2'426		2'342
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	988	869	1'122	998	1'046	864
	<i>Nettoergebnis</i>		119		124		183
2	Bildung	12'025	2'195	11'620	1'924	11'543	2'140
	<i>Nettoergebnis</i>		9'830		9'696		9'403
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	913	134	1'000	112	942	188
	<i>Nettoergebnis</i>		779		888		755
4	Gesundheit	1'154	1	1'088	1	1'059	3
	<i>Nettoergebnis</i>		1'153		1'087		1'056
5	Soziale Sicherheit	5'913	291	6'042	331	6'225	747
	<i>Nettoergebnis</i>		5'622		5'710		5'478
6	Verkehr	2'894	1'238	3'012	1'181	3'108	1'214
	<i>Nettoergebnis</i>		1'655		1'831		1'894
7	Umweltschutz und Raumordnung	4'101	3'662	3'674	3'145	3'701	3'219
	<i>Nettoergebnis</i>		439		529		482
8	Volkswirtschaft	44	0	62		42	0
	<i>Nettoergebnis</i>		44		62		42
9	Finanzen und Steuern	1'207	22'420	1'377	24'014	1'473	21'927
	<i>Nettoergebnis</i>		-21'213		-22'637		-20'454
	Total Aufwand / Ertrag	32'627	31'856	32'458	32'743	32'587	31'408
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-771		285		-1'179
	Total	32'627	32'627	32'458	32'458	32'587	32'587

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 6.3 Mio. Der weitaus grösste Teil der Mittel (Fr. 4.4 Mio.) floss in den Neubau des Schulhauses im Oberdorf.

Der Anteil der Spezialfinanzierungen an den Nettoinvestitionen beträgt gerade einmal Fr. 180'000. Zurückzuführen ist dies auch auf hohe Einnahmen (Anschlussgebühren).

Investitionsrechnung

in 1'000 Franken

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	544	10	200	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		535		200		0
1 Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	283	144	300	150	595	294
<i>Nettoergebnis</i>		139		150		302
2 Bildung	4'701	0	5'597	0	4'538	0
<i>Nettoergebnis</i>		4'701		5'597		4'538
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	192	1	190	1	35	1
<i>Nettoergebnis</i>		191		189		34
4 Gesundheit	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
5 Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
6 Verkehr	530	0	2'731	208	245	0
<i>Nettoergebnis</i>		530		2'523		245
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'143	940	3'145	2'709	1'824	929
<i>Nettoergebnis</i>		204		436		895
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
8 Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
Total Ausgaben / Einnahmen	7'394	1'094	12'164	3'068	7'238	1'224
Nettoinvestitionen (+) / Einnahmenüberschuss (-)		6'300		9'096		6'014
Total	7'394	7'394	12'164	12'164	7'238	7'238

Bilanz

Die Bilanzsumme steigt auf 53.7 Mio. Franken. Das Fremdkapital nimmt von 29.6 Mio. auf 32.1 Mio. zu. Die Entwicklung der Nettoverschuldung ist besorgniserregend. Pro Einwohner steigt sie stark auf Fr. 2'130 an, noch vor wenigen Jahren wies die Gemeinde ein Nettovermögen pro Einwohner auf.

Das Eigenkapital beträgt per Ende Dezember 21.6 Mio. Franken (inkl. Spezialfinanzierungen), dies ist leicht mehr als im Vorjahr. Erfolgsneutrale Bewertungskorrekturen führen zu einem Anstieg der Neubewertungsreserve auf knapp Fr. 2.2 Mio. Ab 2021 kann ein Fünftel dieser Reserve zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst werden.

Verbuchung des Aufwandüberschusses

Durch die Verbuchung des Aufwandüberschusses vermindert sich der Bilanzüberschuss auf unter Fr. 2.5 Mio.

3.2 Spezialfinanzierungen

An der letztjährigen Rechnungsgemeindeversammlung wurde beschlossen, der Spezialfinanzierung Abwasser einen Betrag von über Fr. 700'000 zu entnehmen und damit die Spezialfinanzierung Parkplatz auszufinanzieren. Diese Transaktion wurde vom Kanton als nicht konform eingestuft und musste rückgängig gemacht werden. Der sehr hohe Gewinn der Spezialfinanzierung Abwasser ist dadurch zu erklären. Ohne periodenfremde Geschäftsfälle hätten die Spezialfinanzierungen Wasser und Parkplatz mit einem kleinen Verlust bzw. mit einem kleinen Gewinn abgeschlossen.

Erfolgsrechnung Wasserversorgung

in 1'000 Franken

Wasserversorgung		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	182	180	112
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	750	714	533
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	98	160	93
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	141	215	139
36	Transferaufwand			
39	Interne Verrechnungen	295	306	366
	Total Betrieblicher Aufwand	1'467	1'575	1'242
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	1'086	1'111	1'002
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	79	160	14
46	Transferertrag	187	120	116
49	Interne Verrechnungen	2	51	41
	Total Betrieblicher Ertrag	1'355	1'442	1'173
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-112	-133	-69
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
	Operatives Ergebnis	-112	-133	-69
38	Ausserordentlicher Aufwand	554		
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	-554	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-666	-133	-69

Erfolgsrechnung Abwasserbeseitigung

in 1'000 Franken

Abwasserbeseitigung		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	26	20	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	125	160	78
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	54	102	55
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand	542	542	458
39	Interne Verrechnungen	153	137	116
	Total Betrieblicher Aufwand	899	961	707
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	1'105	958	1'405
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	51	102	55
46	Transferertrag			
49	Interne Verrechnungen	23	36	24
	Total Betrieblicher Ertrag	1'179	1'096	1'485
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	280	135	778
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
	Operatives Ergebnis	280	135	778
38	Ausserordentlicher Aufwand	-716		716
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	716	0	-716
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	996	135	62

Erfolgsrechnung Abfallbeseitigung

in 1'000 Franken

Abfallbeseitigung		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	13	10	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	405	418	398
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand			
39	Interne Verrechnungen	27	28	36
	Total Betrieblicher Aufwand	444	456	434
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	460	468	465
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag			
49	Interne Verrechnungen			
	Total Betrieblicher Ertrag	460	468	465
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	15	12	31
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
	Operatives Ergebnis	15	12	31
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	15	12	31
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Erfolgsrechnung Parkplatzbewirtschaftung

in 1'000 Franken

Parkplatzbewirtschaftung		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	4	17	3
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8	6	8
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-714	4	4
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand			
39	Interne Verrechnungen	1	3	2
	Total Betrieblicher Aufwand	-700	29	17
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	104	110	69
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag			0
49	Interne Verrechnungen			0
	Total Betrieblicher Ertrag	104	110	69
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	805	81	52
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
	Operatives Ergebnis	805	81	52
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	805	81	52

3.3 Genehmigung Jahresrechnung 2019

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung 2019 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

3.4 Entlastung von Behörde und Verwaltung

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. April 2020)

Die Jahresrechnung 2019, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 771'192.45,
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'300'242.85,
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 53'738'707.77,
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung,

sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 771'192.45 sei dem Bilanzüberschuss zu belasten.

Behörden und Verwaltung sei Entlastung zu erteilen.

4. Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2020 bis 2022

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen

Gemäss § 39 der Gemeindeordnung unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige, Revisionsstelle.

Unter Federführung des Leiters Finanzen wurde ein Ausschreibeverfahren durchgeführt. Aufgrund der eingegangenen Offerten beantragt der Gemeinderat, das Mandat für die Jahre 2020 bis 2022 wiederum der ROD Treuhands AG, Urtenen-Schönbühl zu übertragen.

Die bisherige Arbeit der ROD wurde stets als sehr professionell wahrgenommen. Die mit der ROD gemachten Erfahrungen dürfen als hervorragend bezeichnet werden.

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss vom 17. August 2020)

Die Firma ROD Treuhand AG sei mit der externen Revision der Jahresrechnungen 2020 bis 2022 zu betrauen.

5. Genehmigung Reglement über den schulärztlichen Dienst

Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend

Im Zusammenhang mit dem neuen Gesundheitsgesetz, welches am 1. September 2019 in Kraft getreten ist, mit dem Wechsel des Kantonsarztes und mit einer Umfrage bei den Solothurner Gemeinden stellte der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) fest, dass das kommunale Leistungsfeld "schulärztlicher Dienst" einerseits in den Gemeinden sehr unterschiedlich – wenn überhaupt – geregelt ist und andererseits ein struktureller und qualitativer Nachholbedarf im schulärztlichen Dienst besteht. Die Gemeinde Oensingen verfügt zwar über ein Vertragswerk mit dem Schularzt, der schulärztliche Dienst ist jedoch in keinem Reglement festgehalten.

Der Gemeinderat hat deshalb am 16. Dezember 2019 zu Handen der Gemeindeversammlung einen Reglementsentwurf verabschiedet, welcher auf dem Musterreglement des Kantons basiert. Das Reglement soll für den Kindergarten und die Primarschule gelten.

Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 47 Abs. 2 lit. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- Gemeindeordnung

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck

- ¹ Die Einwohnergemeinde Oensingen unterhält für die schulpflichtigen Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Oensingen einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kindergarten- und Primarschulkinder während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Einwohnergemeinde Oensingen stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- ³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
 - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen);
 - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
 - d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft, Schulsozialarbeit und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
 - f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
 - g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020	
II. Organisation und Aufsicht	
§ 2	
Aufsicht über den schulärztlichen Dienst	
1	Die Schulgesundheitskommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie a) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen; b) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen; c) erlässt Anordnungen; d) erstellt Budget und Rechnung; e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab.
2	Der Gemeinderat: a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt; b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes zur Kenntnis; c) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt.
§ 3	
Schulärzte	
1	Die Durchführung des schulärztlichen Diensts erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.
2	Die Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischer Aspekte. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.
3	Die Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahrs einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen, Bericht an die Kommission für Schulgesundheit.
4	Rechte und Pflichten der Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Oensingen.
5	Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat).
§ 4	
Kantonale Richtlinien und Empfehlungen	
Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.	

Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020	
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	
§ 5	
Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	
1	Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt <ul style="list-style-type: none">– im dritten Jahr der Schulpflicht (1. Primarschulklasse);– im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarschulklasse).
2	Für die Inanspruchnahme dieser Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
3	Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahrs.
4	Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
5	Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.
§ 6	
Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	
1	Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.
2	Das Schulsekretariat übernimmt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.
IV. Weitere Aufgaben des Schularztes	
§ 7	
Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	
1	Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
2	Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
3	Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020	
§ 8	
Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	
1	Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
2	Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.
§ 9	
Beratung der Behörden	
1	Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und speziellen Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
2	Der Schularzt wird zu den Sitzungen der Schulgesundheitskommission mit beratender Stimme zugezogen.
§ 10	
Weitere Aufgaben	
	Die Einwohnergemeinde Oensingen kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.
§ 11	
Überweisung an weitere Fachpersonen	
	Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
V. Privatschulen	
§ 12	
Sinngemässe Geltung	
1	Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die Einwohnergemeinde Oensingen stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde Oensingen kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
2	Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 14. September 2020	
VI. Finanzielles	
§13	
Beiträge der Einwohnergemeinde Oensingen	
Die Einwohnergemeinde Oensingen unterstützt die Untersuchungen finanziell gemäss dem Vertrag mit dem Schularzt.	
VII. Schlussbestimmungen	
§ 14	
Rechtsweg	
1	Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
2	Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
§ 15	
Inkrafttreten	
Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.	
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-xxx.	
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN	
Gemeindepräsident	Leiter Verwaltung a.i.
Fabian Gloor	Andreas Affolter
Genehmigt durch das Departement des Innern xxxx	

Antrag

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2019)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über den schulärztlichen Dienst zu genehmigen und dieses per 1. August 2020 in Kraft zu setzen.

6. Teilrevision Parkierungsreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Gemeinderat überarbeitete an seiner Sitzung das Parkierungsreglement. Gleichzeitig wurden die Parkierungsverordnung und der Gebührentarif angepasst.

Im Parkierungsreglement sollen die Parkplatzkategorien klarer und verständlicher definiert werden.

Neu besteht zudem eine allgemeine Bezugsberechtigung für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat (bisher eine Woche).

In der Parkierungsverordnung wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet, weil die Rechtsgrundlagen dazu fehlen.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
Parkierungsreglement Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 11. März 2013 (teilrevidiert am 29. Oktober 2018)		Parkierungsreglement Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 11. März 2013 (teilrevidiert am 29. Oktober 2018 und am 14. September 2020)	
§ 4		§ 4	
Parkplatzkategorien		Parkplatzkategorien	
1	Auf dem Gemeindegebiet von Oensingen gelten folgende Parkplatzkategorien: a. Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte b. Parkplätze, auf denen gegen Gebühr parkiert werden darf c. Kurzzeitparkplätze mit erlaubter Parkdauer von maximal 15 Minuten ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren	1	Auf dem Gemeindegebiet von Oensingen gelten folgende Parkplatzkategorien: a. Parkzone weiss: Das Parkieren ist gebührenpflichtig, die Parkplätze sind häufig nummeriert, und in der Nähe befindet sich ein Parkautomat. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt. b. Parkzone blau: In der blauen Zone kann von Montag bis Samstag (08.00 – 19.00 Uhr) mit der blauen Parkscheibe (auch EU-Parkscheibe) für eine Stunde kostenlos parkiert werden, wobei die Ankunftszeit auf die nächste halbe Stunde eingestellt wird. An Sonn- und Feiertagen ist das Parkieren frei. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt. c. Parkzone gelb: Diese Parkplätze sind für spezielle Nutzungen reserviert. Die Nutzung ist nur mit der gelben Parkkarte erlaubt, und in der Regel sind die Parkplätze direkt angeschrieben (Arzt, Taxi, Sanität, usw.).

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
	d. Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z.B. für Behinderte		d. Parkzone Spezial: Die Parkplätze dürfen nur mit einer eigens dafür vorgesehenen Parkkarte oder im Zusammenhang mit einem Anlass genutzt werden.
§ 6		§ 6	
Parkkarten Bezugsberechtigung		Parkkarten Bezugsberechtigung	
1	Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.	1	Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Monat besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.
3	Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit einer Gültigkeitsdauer von länger als 1 Woche berechtigen, namentlich <ul style="list-style-type: none"> a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Oensingen b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Schulen, mit Arbeitsort Oensingen c. Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten d. Rettungs- und Notfalldienste e. Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Oensingen 	3	aufgehoben
	Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.	4	Die Abgabe von Parkkarten für schwere Motorwagen (über 3'500 kg Gesamtgewicht), Wohnmobile und Wohnanhänger jeglicher Art ist verboten. Die Abteilung Bau kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
III. Gebühren		III. Gebühren	
§ 7		§ 7	
Gebührenrahmen		Gebührenrahmen	
2	Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen Fr. 5.00 und 20.00 pro Tag.	2	aufgehoben
		3	Die Höhe der Gebühr am Parkautomaten (Stundenansatz) wird vom Gemeinderat in der Parkierungsverordnung festgelegt.
§ 11		§ 11	
Inkrafttreten		Inkrafttreten	
	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. April 2013 in Kraft. Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft.		Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. April 2013 in Kraft. Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft. Die Teilrevision tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
	<p>Teilrevision Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 22. Juli 2020 mit Beschluss Nr. 2018-xx.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</p> <p>Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.</p> <p>Fabian Gloor Andreas Affolter</p>

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 9. März 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Parkierungsreglements zuzustimmen und per 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.

7. Teilrevision Abfallreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Die Gemeindeversammlung beauftragte den Gemeinderat mit der Überprüfung des Abfallwesens in den Bereichen Organisation und Finanzen. Am 14. Januar 2020 sprach sich an einer eigens dafür anberaumten Informationsveranstaltung eine Mehrheit der Anwesenden Einwohnern für die nun vorgestellte Variante aus.

Den Anwesenden der Informationsveranstaltung vom 14. Januar 2020 waren folgende Punkte in Bezug auf die zukünftige Organisation des Abfallwesens wichtig:

- ➔ Beibehaltung der wöchentlichen Abfuhr des Hauskehrichts (52 x pro Jahr)
- ➔ Beibehaltung der Grüngutabfuhr (42 x pro Jahr inkl. 4 x Selbstanlieferung bei Kompostieranlage)
- ➔ Beibehaltung der Wertstoffsammelstelle Eggenschwiler mit den gleichen Öffnungszeiten
- ➔ Beibehaltung der Papiersammlung (5 x pro Jahr durch die Kreisschule und die Jugendriege)
- ➔ Kleider- und Schuhsammlung einmal jährlich (Tell-Text)
- ➔ Möglichkeit zur Entsorgung der Sonderabfälle einmal jährlich (Giftmobil)

Die Werkkommission hat sich die Wünsche der Einwohner zu Herzen genommen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag zur Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung gestellt.

Eine massgebliche Änderung ist die genaue Definition des Begriffs Unternehmen. Bisher wurde von Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben gesprochen, was immer wieder zu Unklarheiten bei der Verrechnung der Grundgebühren führte.

Neu ist unter anderem, dass Einwohner, welche in ihrem Privathaushalt ein Unternehmen führen, die Grundgebühr für beide Einheiten bezahlen müssen. Vereine, Stiftungen, Parteien und nicht aktive Unternehmen können sich jedoch per Gesuch an den Gemeinderat von der Grundgebühr befreien lassen.

Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, müssen Unternehmen, welche ihren Kehricht in Containern mit Containerbändern entsorgen, neu eine jährliche Grundgebühr von Fr. 500 pro Einheit entrichten (bisher Fr. 250). An den übrigen Gebühren ändert sich nichts.

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
§ 2			
Zuständigkeit der Gemeinde		Zuständigkeit der Gemeinde / Begriffe	
1	Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Grüngutabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.	1	Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Grüngutabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
2	Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.	2	Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.
		3	<p>Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmensidentifikations-Nummer (UID) oder in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem. Es gilt die Selbstdeklarationspflicht.</p> <p>Unternehmen (UID-Einheiten) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einheiten des Handelsregisters, – mehrwertsteuerpflichtige Einheiten, – Selbstständigerwerbende, – in einem kantonalen Anwalts- / Notariatsregister eingetragene Personen, – einfache Gesellschaften (z.B. Praxisgemeinschaften), – in der Schweiz ansässige ausländische Unternehmen, – land- und forstwirtschaftliche Betriebe, – Einheiten der öffentlichen Verwaltung, – mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Einrichtungen, – Stiftungen, – Parteien, – Vereine.

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
§ 9			
Bereitstellung der Abfälle			
2	Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer oder vom Betriebsinhaber in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.	2	Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer oder vom Betriebsinhaber in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
		3	Für Unternehmen dürfen maximal drei Container pro Leerung bereitgestellt werden. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird die doppelte Grundgebühr erhoben.
		4	Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt, oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
		5	Für die Bereitstellung im Normcontainer im Unter- und / oder Halbunterflurystem sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
§ 10			
Informationspflicht der Gemeinde			
1	Der Gemeinderat: <ul style="list-style-type: none"> - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an; - macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen; - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin; - erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie den Standort der Sammelstelle zu orientieren; 	1	Der Gemeinderat: <ul style="list-style-type: none"> - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an; - macht die Bevölkerung und die Unternehmen auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen; - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin; - erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie den Standort der Sammelstelle zu orientieren;

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
	- erstattet in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind.		- erstattet in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind.
§ 13			
Kehrriechtabfuhr			
1	Die Gemeinde organisiert Abfuhr für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfuhr erfassen alle vermischten Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und aus öffentlichen Betrieben.	1	Die Gemeinde organisiert Abfuhr für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfuhr erfassen alle vermischten Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus Unternehmen .
4	Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit vermischten Abfällen im Umfang von mehr als drei Containern pro Abfuhr haben diese auf eigene Kosten direkt der Verbrennungsanlage zuführen zu lassen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.	4	aufgehoben
§ 21			
Sammelstellen			
2	Die Gemeinde kann bei grösseren Überbauungen die Errichtung von Quartiersammelstellen vorschreiben und vom Investor nach Vorschrift der Gemeinde betreiben lassen.	2	Die Gemeinde kann bei grösseren Überbauungen die Errichtung von Quartiersammelstellen vorschreiben und vom Investor nach Vorschrift der Gemeinde finanzieren lassen.
§ 24			
Gebühren			
1	Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern übertragen. Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.	1	Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren übertragen. Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.

Abfallreglement vom 27. September 2020 (Stand 26. Juni 2017)		Änderungen in rot	
3	Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben Privathaushalte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren und verwertbaren aber nicht kompostierbaren Siedlungsabfälle und anfallenden Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Abfallwesens entsteht sowie die zu entrichtenden Abgaben auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.	3	Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben Haushalte sowie Unternehmen . Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren und verwertbaren aber nicht kompostierbaren Siedlungsabfälle und anfallenden Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Abfallwesens entsteht sowie die zu entrichtenden Abgaben auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.
		3bis	Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Der Gemeinderat kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Gebührenordnung festgelegt.
		3ter	Bei gleichen Adressen von Unternehmen / Haushalten müssen für beide Einheiten Grundgebühren entrichtet werden.
§ 26			
Abfallrechnung			
3	Die Gemeindeverwaltung legt zudem jährlich eine nach Schwarzkehricht, Grüngut, übrige Abfälle und Sonderabfälle aufgeteilte Abfallrechnung vor.	3	aufgehoben.
§ 30			
Schlussbestimmungen			
1	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die erste Teilrevision tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt am 26. Juni 2017 in Kraft.	1	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die erste Teilrevision tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt am 26. Juni 2017 in Kraft. Die dritte Teilrevision tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Gebührenordnung vom 27. September 2020 (Stand 1. Januar 2017)		Änderungen in rot	
§ 1			
Höhe der Gebühren			
1	Grundgebühr		
	– Für Privathaushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt / Betrieb.		– Für Haushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt /Betrieb .
	– Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Betrieb.		– Für Unternehmen , welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Einheit .
	– Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 250 pro Betrieb.		– Für Unternehmen , welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 500 pro Einheit .
		^{1bis}	Vereine, Stiftungen, Parteien und nicht aktive Unternehmen können sich per Gesuch an den Gemeinderat von dieser Grundgebühr befreien lassen.
§ 3			
Inkrafttreten			
	Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, teilrevidiert per 1. Januar 2017.		Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, teilrevidiert per 1. Januar 2017 und per 1. Oktober 2020 .

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 29. Juni 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement zuzustimmen und diese per 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.

8. Genehmigung Reglement zum Planungsausgleich

Referent: Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau

Das Volk hat am 3. März 2013 der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung zugestimmt. Die Kantone mussten daraufhin zwingend einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, welche durch Massnahmen der Raumplanung entstehen regeln. Der Kanton Solothurn hat diese Aufgabe mit dem Planungsausgleichsgesetz vom 31. Januar 2018 gelöst. Nun sind die Gemeinden an der Reihe, ihrerseits ein entsprechendes Reglement zu erlassen.

Das Planungsausgleichsgesetz regelt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Lastengleichheit aller von Planungen betroffenen Personen den Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche bei einer raumplanerischen Massnahme entstehen. Im Wesentlichen wird das Verhältnis zwischen Grundeigentümern einerseits und den planenden Gemeinwesen (Gemeinden oder Kanton) andererseits definiert.

Für den erwähnten Ausgleich gibt das Bundesgesetz eine minimale Abschöpfung von 20% vor. Gemäss kantonalem Planungsausgleichsgesetz haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Mehrwertabschöpfung bis auf 40% zu erhöhen. Je nach Art der Einzonung erhalten die Gemeinden bereits die ersten 20%, in den übrigen Fällen fallen diese dem Kanton zu. Die zweiten 20% fallen in jedem Fall den Gemeinden zu.

Demgegenüber werden Auszonungen bereits seit 1980 jeweils zu 100% ausgeglichen.

Das vorliegende Reglement zum Planungsausgleich basiert auf einem Musterreglement des Kantons und sieht eine Mehrwertabschöpfung von 40% vor.

Reglement zum Planungsausgleich vom 14. September 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen

- § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und
- § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

§ 1

Zweck und Gegenstand

¹ Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

² Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

Reglement zum Planungsausgleich vom 14. September 2020	
§ 2	
Abgabesatz	
1	Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozenten ausgeglichen.
§ 3	
Verwendung	
1	Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
2	Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 lit. a und 3 lit. a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.
3	Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, für Massnahmen verwendet wird, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum inkl. Strassenraum aufzuwerten.
§ 4	
Rechnungsführung	
1	Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
2	Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.
3	Der Fonds mit den Mitteln der Mehrwertabschöpfung wird nicht verzinst.
§ 5	
Anmerkung	
1	Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.
§ 6	
Zuständigkeit	
1	Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist die Abteilung Bau zuständig.
2	Insbesondere für die Verwendung des Ertrags bleiben die Finanzkompetenzen gemäss §§20 und 25 der Gemeindeordnung (GO) vorbehalten.
§ 7	
Rechtsschutz	
1	Gegen Entscheide der Bauverwaltung über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
2	Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

Reglement zum Planungsausgleich vom 14. September 2020

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- ¹ Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
- ² Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. xxxx

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor Andreas Affolter

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement am xx.xx.xxxx.

Antrag

(Beschluss des Gemeinderats vom 11. Mai 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement zum Planungsausgleich zu genehmigen.

9. Teilrevision Gemeindeordnung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Gemeindeversammlung werden diverse Änderungen in der Gemeindeordnung zur Genehmigung vorgelegt. Unter anderem sollen die Finanzkompetenzen neu geregelt, die Ressorts der Gemeinderäte neu verteilt und auch die Kommissionen überarbeitet werden. Die vorliegende Gemeindeordnung wurde vom Amt für Gemeinden bereits vorgeprüft und für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat setzte am 21. Oktober 2019 eine Kerngruppe ein und beauftragte diese mit der Überarbeitung der Gemeindeordnung. Materiell sollte insbesondere folgendes geklärt oder als Ziel verfolgt werden:

- Politische Involvierung der Bevölkerung stärken und möglichst attraktive Gestaltung der politischen Prozesse
- Überprüfung der Gremien / Kommissionen
- Ressorts der Gemeinderäte überarbeiten
- Finanzkompetenzen überarbeiten
- Regelung Finanzhaushalt
- Redaktionelle Anpassungen und Übernahme übergeordnetes Recht

Am 28. Mai 2020 verabschiedete der Gemeinderat die überarbeitete Gemeindeordnung zu Händen der Gemeindeversammlung. Nach der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden waren noch kleine Anpassungen nötig, welcher der Gemeinderat am 8. Juni 2020 verabschiedete.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erklärt:

In den **§§ 20 und 25** wurde auf Anraten des Amtes für Gemeinden der "Millionen-Deckel" gestrichen, da dieser dem Verständnis "die Finanzkompetenz gilt pro Geschäft" widerspricht. Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats werden aber klar geregelt.

Eine grössere Änderung sollen die Ressorts des Gemeinderats erfahren (**§ 26**). Aus bisher dreizehn Ressorts werden neu deren sieben. Die den jeweiligen Ressorts zugeteilten Kommissionen werden ebenfalls festgelegt.

In **§ 28** werden die Kommissionen neu geregelt. Die Bellwaldkommission soll gestrichen und in die Kultur- und Sportkommission überführt werden. Neu werden eine Energiestadtcommission, das OK Zibelimäret und die Schulgesundheitskommission aufgeführt. Gemäss § 17 GpR muss jedes Wahlbüro über zwei Ersatzmitglieder verfügen. Diese werden neu ebenfalls aufgeführt. Im Abs. 2 wird geregelt, dass die Energiestadtcommission, die Feuerwehrkommission, die Kultur- und Sportkommission, die Schulgesundheitskommission sowie das OK Zibelimäret nicht durch die politischen Parteien besetzt werden.

Gemäss § 31^{bis} soll in Oensingen neu eine Arbeitsgruppe "Oensingen – Impuls 2040" gewählt werden, welche aus 21 Mitgliedern besteht und als gemeinderätliche Arbeitsgruppe fungiert. Diese Arbeitsgruppe soll einen Blick in die Zukunft werfen können, losgelöst vom Tagesgeschäft des Gemeinderats. Dem Gemeinderat geht es hauptsächlich um eine stärkere Involvierung der Einwohner. Politik soll wieder greifbar und fassbar gemacht werden. Die Arbeitsgruppe befasst sich hauptsächlich damit, wie unser Dorf im 2040 aussehen soll, und zwar nicht nur in Bezug auf die Verkehrssituation. Der Gemeinderat erhofft sich, dass damit die Identität mit dem Dorf gestärkt werden könnte. Die Aufgaben, resp. der Auftrag an die Arbeitsgruppe soll in einem Pflichtenheft definiert werden.

Beglaubigungen Unterschriften und Fotokopien durften bisher nur vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindegeschreiber vorgenommen werden. Infolge einer Gesetzesänderung dürfen neu auch der Gemeindevizepräsident und der Stellvertreter des Gemeindegeschreibers Beglaubigungen vornehmen, sofern dies in einem rechtsetzenden Reglement der Gemeinde niedergeschrieben wurde. Dies wird im § 35^{bis} neu geregelt.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
Gemeindeordnung vom 30. November 2008 Teilrevision vom 17. Juni 2012 Teilrevision vom 27. Juni 2016 Teilrevision vom 11. Dezember 2017	Gemeindeordnung vom 30. November 2008 Teilrevision vom 17. Juni 2012 Teilrevision vom 27. Juni 2016 Teilrevision vom 11. Dezember 2017 Teilrevision vom 14. September 2020
Präambel Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018	Präambel Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021
2. Gemeindeangehörige	2. Gemeindeangehörige
2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht	2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht
§ 4 (§ 3 GG)	§ 4 (§ 3 GG)
1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.	1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden) zu hinterlegen.
2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
	3 Die Gebührenpflicht wird im Gebührenreglement Gemeindeverwaltung geregelt.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
2.2 Datenschutz		2.2 Datenschutz	
§ 5 (§ 6 GG)		§ 5 (§ 6 GG)	
	Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.		Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz sowie nach der kommunalen Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (VÖD).
§ 6 (§ 17 GG)		§ 6 (§ 16 und 17 GG)	
3.2.1.2 Petitionen		3.2.1.2 Petitionen	
§ 16 (Art. 26 KV)		§ 16 (Art. 26 KV)	
¹	Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten.	¹	Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten.
3.2.2. Gemeindeversammlung		3.2.2. Gemeindeversammlung	
3.2.2.1 Befugnisse		3.2.2.1 Befugnisse	
§ 20 (§§ 56 ff. GG)		§ 20 (§§ 56 ff. GG)	
	Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen, oder wenn die in § 25 enthaltene Summe von einer Million Franken aller Nachtragskredite überschritten wird (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).		Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen oder wenn die in § 25 enthaltene Summe von einer Million Franken aller Nachtragskredite überschritten wird (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
§ 25		§ 25	
	Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften c 1 Mio. Franken als Summe für Nachtragskredite, die wie folgt vergeben werden können:		Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften c Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 nicht übersteigen.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
	<ul style="list-style-type: none"> → Wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 50'000 im Einzelfall → Einmalige Ausgaben in der laufenden Rechnung bis max. Fr. 250'000 im Einzelfall → In der Investitionsrechnung bis zu einer Million Franken im Einzelfall oder als Summe für mehrere Investitionen. 		
			§ 25^{bis}
		1	Der Gemeinderat und die Kommissionen sind im Rahmen ihres Budgets verantwortlich und befugt.
		2	Der Gemeinderat erlässt im Anhang III der Organisationsverordnung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen eine detaillierte Finanzkompetenzregelung, inkl. Ausgabenbefugnissen.
3.2.3.3 Ressortsystem		3.2.3.3 Ressortsystem	
§ 26 (§ 72 GG)		§ 26 (§ 72 GG)	
1	Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.	1	Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.
2	<p>Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Bildung → Familie, Jugend und Sport → Finanzen → Gesundheit → Hochbau → Kultur → Landschaft und Natur → Liegenschaften → Ortsplanung → Präsidiales → Sicherheit und Bevölkerungsschutz → Soziales → Tiefbau und Werke 	2	<p>Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (<i>Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro</i>) b) Öffentliche Sicherheit (<i>OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission</i>); c) Bildung (<i>KulturEcho, Schulgesundheitskommission</i>); d) Gesundheit und soziale Sicherheit; e) Umwelt (<i>Energiestadtmission, Werkmission</i>); f) Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie (<i>Bau- und Planungskommission</i>); g) Finanzen und Steuern.
3	Der Gemeinderat kann die Ressortaufgaben zusammenlegen, bei Bedarf näher umschreiben oder ändern. Die detaillierten Ressortaufgaben und Ressortabgrenzungen hält er in der Organisationsverordnung fest.	3	Der Gemeinderat kann die Ressortaufgaben zusammenlegen. Er erstellt für jedes Ressort einen Ressortbeschrieb und hält die detaillierten Ressortaufgaben und Ressortabgrenzungen in der Organisationsverordnung fest.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
		8	Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Vorsitz für ein Jahr.
		9	Weitere Einzelheiten werden im Pflichtenheft nach der erstmaligen Konstituierung geregelt. Das Pflichtenheft wird vom Gemeinderat beschlossen.
5.3 Leiter Verwaltung		5.3 Leiter Verwaltung / Gemeindeschreiber	
§ 32 (§ 131 GG)		§ 32 (§ 131 GG)	
1	Der Gemeinderat wählt einen Leiter Verwaltung.	1	Der Gemeinderat wählt einen Leiter Verwaltung. Dieser fungiert gleichzeitig als Gemeindeschreiber.
2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Stellenbeschrieb geregelt.
§ 33 (§ 132 GG)		§ 33 (§ 132 GG)	
2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Stellenbeschrieb geregelt.
5.5. Leiter Bau		5.5. Leiter Bau	
§ 34		§ 34	
2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Stellenbeschrieb geregelt.
5.6. Schulleitung		5.6. Schulleitung	
§ 35		§ 35	
2	Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.	2	Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Stellenbeschrieb geregelt.
		5.7 Beglaubigungen (§ 24 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des ZGB)	
		§ 35^{bis}	
			Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter bevollmächtigt.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
6. Finanzhaushalt		6. Finanzhaushalt	
6.2 Internes Kontrollsystem		6.2 Internes Kontrollsystem	
§ 35 ^{ter}		§ 35 ^{ter} (§ 135 ^{bis} GG)	
6.1. Finanzplan und Voranschlag		6.1. Finanzplan und Voranschlag	
§ 36 (§§ 134–157 GG)		§ 36 (§§ 138 GG)	
1	Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 – 157 des Gemeindegesetzes.	1	aufgehoben
2	Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.	2	Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.
3	Bei der Finanzplanung und der Budgetierung ist folgender Parameter (Ausgabensteuerung) verbindlich zu beachten: Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% der Nettoausgaben (Funktionsbereiche 0 – 8 ohne Kapitaldienste) und kapitalisiert mit einem vom Gemeinderat festgelegten Abschreibungssatz betragen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach §144 Abs. 2 Gemeindegesetz.	3	aufgehoben
6.5. Rechnungsprüfung		6.5. Rechnungsprüfung	
§ 39 (§§ 155 ff. GG)		§ 39 (§§ 155 ff. GG)	
	Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige Revisionsstelle.	1	Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige Revisionsstelle.
		2	Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes ¹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen		8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
8.1. Übergangsbestimmungen		8.1. Übergangsbestimmungen	
§ 42		§ 42	
2	Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Dezember 2017 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.	2	Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Dezember 2021 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.

¹ BGS 131.1; GG

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
§ 43		§ 43	
	Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.		Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 14. September 2020 beschlossen worden ist, unter Vorbehalt von § 42 , auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
8.3. Aufhebung bisherigen Rechts		8.3. Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 44		§ 44	
	Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. Juni 2016 aufgehoben.		Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die teilrevidierte Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2017 aufgehoben.
		<p>Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-X.</p> <p>Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i. Fabian Gloor Andreas Affolter Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom XX.XX.XXXX.</p>	

Antrag

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 25. Mai und 8. Juni 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und diese per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

10. Teilrevision Behördenreglement

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Gemeindeversammlung werden diverse Änderungen im Behördenreglement zur Genehmigung vorgelegt. Unter anderem soll zusammen mit der Gemeindeordnung eine möglichst attraktive Gestaltung der politischen Prozesse erreicht werden. Im Weiteren wurden die Entschädigungen der Behördenmitglieder geprüft und, wo nötig, angepasst.

Der Gemeinderat setzte am 21. Oktober 2019 eine Kerngruppe ein und beauftragte diese mit der Überarbeitung des Behördenreglements. Materiell sollte insbesondere folgendes geklärt oder als Ziel verfolgt werden:

- Politische Involvierung der Bevölkerung stärken und möglichst attraktive Gestaltung der politischen Prozesse
- Überprüfung der Gremien / Kommissionen
- Redaktionelle Anpassungen und Übernahme übergeordnetes Recht

Am 28. Mai 2020 verabschiedete der Gemeinderat das überarbeitete Behördenreglement zu Händen der Gemeindeversammlung. Das Amt für Gemeinden hat das teilrevidierte Behördenreglement geprüft und mit einer kleinen Änderungsempfehlung für in Ordnung befunden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erklärt:

In **§ 19^{bis}** wird ein Widerspruch zu § 27 Abs. 2 korrigiert. Angestellte dürfen Sitzungsgeld beziehen, wenn sie ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen teilnehmen.

Die Entschädigungen der Gemeinderäte wurden überarbeitet (**§§ 23 und 26**). Neu dürfen Gemeinderäte für die Teilnahme an Gemeindeversammlungen, Gemeinderatssitzungen, Kommissionssitzungen und für Delegiertenmandate ein Sitzungsgeld beziehen. Das Gemeinderatsmandat wird von jährlich Fr. 12'000 auf Fr. 18'000 erhöht. Im Gegenzug dazu wird die jährliche Ressortentschädigung von Fr. 24'000 gestrichen. Auch auf die Vergütung von Repräsentationskosten von jährlich Fr. 1'200 wird verzichtet. Diese sind neu integrierender Bestandteil des Gemeinderatsmandats. Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte und zu den Sitzungen eingeladene Angestellte beträgt neu pauschal Fr. 150.

Gemäss **§ 27** wird den Ressortleitenden Gemeinderäten für die Führung der Kommissionen eine Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet.

§ 28 regelt die Entschädigung der Kommissionspräsidenten. Neu soll jeder Präsident von den in § 28 der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionen eine Jahrespauschale von Fr. 3'600 erhalten. Die Entschädigung der Geschäftsprüfungskommission wird im neuen § 3 geregelt.

Das Sitzungsgeld für sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sonderaufgaben etc. wird im **§ 29** von 27 auf 30 Franken pro Stunde erhöht.

Auf Antrag der Feuerwehrkommission wurden die Entschädigungen, der Sold und die Stundenlöhne der Angehörigen der Feuerwehr angepasst (**§ 34**).

Der Zivilschutz heisst neu Bevölkerungsschutz. Dies wurde in **§ 35** korrigiert. Gleichzeitig werden die neue Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu genannt. Da Balsthal neue Leitgemeinde ist, können die Absätze zwei und drei sowie die **§§ 36 und 37** aufgehoben werden.

Die Grundentschädigung des Friedensrichters soll in **§ 38** von bisher Fr. 2'000 auf neu Fr. 3'600 pro Jahr erhöht werden.

Die Feuerungskontrolle wird neu kantonal geregelt. **§ 40** kann deshalb aufgehoben werden.

Mit der neuen Organisation des OK Zibelimäret und vor allem der Aufhebung der Monatsmärkte müssen keine Marktfunktionäre mehr gewählt werden. **§ 42^{bis}** kann deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Der neue **§ 42^{ter}** regelt die Ehrung von ausgetretenen Behördenmitgliedern. Eine offizielle Ehrungsveranstaltung wird schon seit vielen Jahren durchgeführt, war aber bisher nirgends geregelt.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
Behördenreglement (Behör)		Behördenreglement (Behör)	
vom 20. April 2009 (Teilrevisionen vom 27. September 2010, 23. April 2012 und 12. Dezember 2016)		vom 20. April 2009 (Teilrevisionen vom 27. September 2010, 23. April 2012, und 12. Dezember 2016 und 14. September 2020)	
1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1		§ 1	
Zweck		Zweck	
²	Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR) und der zugehörigen Verordnung (PersV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.	²	Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR), der zugehörigen Verordnung (PersV) und der Organisationsverordnung (OrgV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.
§ 4		§ 4 § 117 GG	
§ 5		§ 5	
Generalklausel		Generalklausel	
	Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton sowie aus der GO, der Organisationsverordnung (OrgV) sowie der Spezialgesetzgebung.		Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton sowie aus der GO, der Organisationsverordnung OrgV sowie der Spezialgesetzgebung.
§ 18		§ 18	
Spesen		Spesen	
²	In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben (z.B. Kurse, Dokumentation, etc.) mit dem Visum des zuständigen Vorgesetzten geltend gemacht werden.	²	In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben (z.B. Kurse, Dokumentation, etc.) mit dem Visum des zuständigen Budgetverantwortlichen geltend gemacht werden.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
§ 19 ^{bis}		§ 19 ^{bis}	
Sitzungsgelder		Sitzungsgelder	
4	Die Entrichtung von Sitzungsgeldern an Personen, die in einem konkreten, durch eine Anstellungsverfügung begründeten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Oensingen stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Angestellte, die ordentlich gewählte Mitglieder einer Kommission oder eines vom Gemeinderat eingesetzten Gremiums sind. Die Sitzungsteilnahme sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitung muss in diesem Fall ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.	4	Die Entrichtung von Sitzungsgeldern an Personen, die in einem konkreten, durch eine Anstellungsverfügung oder einen Arbeitsvertrag begründeten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Oensingen stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. ist erlaubt, wenn die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird.
		4 ^{bis}	Ausgenommen davon sind Angestellte, die ordentlich gewählte Mitglieder einer Kommission oder eines vom Gemeinderat eingesetzten Gremiums sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Sitzungsteilnahme sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitung muss in diesen Fällen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.
§ 23		§ 23	
Ratshonorar		Ratshonorar	
1	Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen jährlich ein festes Grundgehalt, eine Ressortentschädigung und eine Spesepauschale. Damit werden folgende Leistungen abgegolten: a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen b) Gemeinderat (Sitzungen und Klausuren) c) Ressortführung d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des Ressorts sind e) Repräsentationsverpflichtungen f) Delegiertenmandate g) Pauschalspesen	1	Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen jährlich ein festes Grundgehalt, eine Ressortentschädigung und eine Spesepauschale. Damit werden folgende Leistungen abgegolten: a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen b) Gemeinderat (Sitzungen und Klausuren) c) Ressortführung d) Teilnahme und/oder Leitung von Kommissionen und Gremien, die Bestandteil des Ressorts sind e) Repräsentationsverpflichtungen f) Delegiertenmandate g) Pauschalspesen
2	Die Auszahlung der Entschädigungen wird wie folgt geregelt: a) Spesepauschale und Grundgehalt in 12 Monatsraten b) Ressortentschädigung im Dezember	2	Die Auszahlung der in Abs. 1 erwähnten Entschädigungen wird wie folgt geregelt: erfolgt a) Spesepauschale und Grundgehalt in 12 Monatsraten. b) Ressortentschädigung im Dezember

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
§ 24		§ 24	
Präsidium		Präsidium	
3	Das Gemeindepräsidium wird in jener Lohnklasse entschädigt, welche über jener des Leiters Verwaltung steht. Zum Jahresgehalt kommen eine jährliche Repräsentationspauschale von Fr. 4'800 sowie eine jährliche Infrastrukturpauschale von Fr. 2'400.	3	Das Gemeindepräsidium wird in jener Lohnklasse entschädigt, welche über jener des Leiters Verwaltung steht. Zum pauschalen Jahresgehalt kommen eine jährliche Repräsentationspauschale von Fr. 4'800 sowie eine jährliche Infrastrukturpauschale von Fr. 2'400.
§ 26		§ 26	
Gemeinderat		Gemeinderat	
1	Das Gemeinderatsmandat wird mit einem Grundgehalt von Fr. 12'000 entschädigt.	1	Das Gemeinderatsmandat wird mit einem Grundgehalt von jährlich Fr. 18'000 entschädigt.
2	Dem Gemeinderat steht zudem ein Betrag von Fr. 24'000 pro Jahr für Ressortentschädigungen zur Verfügung.	2	aufgehoben
3	Der Gemeinderat legt die einzelnen Ressortentschädigungen nach Massgabe der voraussehbaren Belastung der Ratsmitglieder fest.	3	aufgehoben
4	Bei wesentlicher Veränderung der Belastung kann der Gemeinderat die Verteilung der Ressortentschädigung anpassen.	4	aufgehoben
5	Für Repräsentationsspesen werden pauschal Fr. 1'200 entschädigt.	5	aufgehoben
		7	Die Gemeinderäte sowie die eingeladenen Angestellten der Verwaltung, welche ausserhalb ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teilnehmen, erhalten pro Sitzung ein pauschales Sitzungsgeld von Fr. 150.
		8	Den Gemeinderäten sowie den eingeladenen Angestellten der Verwaltung, welche ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Tagungen (z.B. Gemeinderatsklausur) teilnehmen, wird ein Taggeld gemäss § 29 Behör ausbezahlt.
B) Kommissionen		B) Kommissionen	
§ 27		§ 27	
Grundlagen		Grundlagen	
1	Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen in der Regel selbst. Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt eines Gemeinderats abgegolten.	1	Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen in der Regel selbst. Der Aufwand ist mit dem Grundgehalt eines Gemeinderats abgegolten.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
			<p>Für die Führung der Kommissionen wird ihnen die Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet.</p> <p>Das Sitzungsgeld ist in § 29 Behör geregelt.</p>
2	Kommissionsmitglieder und Gemeindegestellte, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Sitzungsgeld, sofern die Sitzungsteilnahme von Angestellten der Einwohnergemeinde nicht während der Arbeitszeit stattfindet.	2	aufgehoben
§ 28		§ 28	
Pauschalen		Pauschalen	
1	<p>Die Präsidien der nicht von Mitgliedern des Gemeinderats geführten Kommissionen erhalten folgende Jahrespauschalen:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000</p> <p>b) Bellwaldkommission Fr. 2'000</p> <p>c) OK Zibelimäret Fr. 2'000</p> <p>d) Feuerwehrkommission Fr. 1'300</p> <p>e) Planungskommission Fr. 2'000</p> <p>f) Baukommission Fr. 2'000</p> <p>g) Werkkommission Fr. 2'000</p> <p>h) Kultur- und Sportkommission Fr. 1'300</p>	1	<p>Die in § 28 der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionspräsidien der nicht von Mitgliedern des Gemeinderats geführten Kommissionen erhalten jeweils eine folgende Jahrespauschale von Fr. 3'600.</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000</p> <p>b) Bellwaldkommission Fr. 2'000</p> <p>c) OK Zibelimäret Fr. 2'000</p> <p>d) Feuerwehrkommission Fr. 1'300</p> <p>e) Planungskommission Fr. 2'000</p> <p>f) Baukommission Fr. 2'000</p> <p>g) Werkkommission Fr. 2'000</p> <p>h) Kultur- und Sportkommission Fr. 1'300</p>
		3	<p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>a) Das Geschäftsprüfungskommissionsmandat wird mit einer Grundpauschale von jährlich Fr. 1'200 entschädigt.</p> <p>b) Das Präsidium wird mit jährlich zusätzlich Fr. 2'400 entschädigt.</p> <p>c) Das Aktuariat wird mit jährlich zusätzlich Fr. 1'200 entschädigt.</p> <p>d) Mit der Pauschale sind die Sitzungsgelder, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen abgegolten.</p>

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
§ 29		§ 29	
Sitzungsgelder		Sitzungsgelder	
1	<p>Sitzungs- und Taggelder für sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sonderaufgaben etc. betragen:</p> <p>a) Sitzungsgeld pro Stunde Fr. 27</p> <p>b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag) Fr. 150</p> <p>c) 1/1 Taggeld Fr. 280</p> <p>Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.</p>	1	<p>Sitzungs- und Taggelder für sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sonderaufgaben etc. betragen:</p> <p>a) Sitzungsgeld pro Stunde Fr. 30</p> <p>b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag) Fr. 150</p> <p>c) 1/1 Taggeld Fr. 280</p> <p>Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.</p>
4	<p>Für die Vorbereitung der Sitzungen und die Protokollführung erhalten die Präsidien ohne feste Entschädigung und die nicht vom Gemeindepersonal geführten Sekretariate zusätzlich pro Sitzung Fr. 50 sowie das doppelte Sitzungsgeld.</p>	4	<p>Für die Sitzungsvorbereitung erhalten die Präsidien ohne feste Entschädigung Fr. 50 pro Sitzung sowie das doppelte Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für die nicht vom Gemeindepersonal (oder ausserhalb der Arbeitszeit) geführten Aktuarate.</p>
§ 34		§ 34	
Feuerwehr		Feuerwehr	
Pauschalentschädigungen		Pauschalentschädigungen	
2	<p>Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:</p> <p>a) Feuerwehrkommandant Fr. 9'200</p> <p>b) Kommandant-Stellvertreter Fr. 2'300</p> <p>c) Pikettchef Fr. 2'300</p> <p>d) Löschzugchef Fr. 2'300</p> <p>e) Chef Atemschutz Fr. 1'700</p> <p>f) Chef Funk- und Alarmwesen Fr. 1'200</p> <p>g) Ausbildungschef Fr. 1'200</p> <p>h) Fahrzeugchef Fr. 1'700</p> <p>i) Fourier/Aktuar Fr. 4'500</p> <p>j) Büro- und IT-Verantwortlicher Fr. 300</p> <p>k) Spezielle Funktionen Fr. 300</p>	2	<p>Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:</p> <p>a) Feuerwehrkommandant Fr. 10'000</p> <p>b) Kommandant-Stellvertreter Fr. 2'500</p> <p>c) Pikettchef Fr. 2'300</p> <p>d) aufgehoben</p> <p>e) Chef Atemschutz Fr. 1'700</p> <p>f) Chef Funk- und Alarmwesen Fr. 1'200</p> <p>g) Ausbildungschef Fr. 2'000</p> <p>h) Fahrzeugchef Fr. 1'500</p> <p>i) Administrator Fr. 4'500</p> <p>j) aufgehoben</p> <p>k) Spezielle Funktionen Fr. 500</p> <p>l) Magazinchef Fr. 500</p> <p>m) PA Materialchef Fr. 500</p> <p>n) Elektrokoordinator Fr. 500</p> <p>o) Chef Parkdienst Fr. 500</p> <p>p) Offizier Fr. 1'000</p>
Entschädigung nach Aufwand		Entschädigung nach Aufwand	
3	<p>Stundenlohn Fr. 25 nach Aufwand</p>	3	<p>Stundenlohn nach Aufwand Fr. 30</p> <p>Stundenlohn Parkdienst Fr. 40</p>

Aktuelle Version				Änderungen in rot			
Sold				Sold			
4	Sold (pro Stunde)			4	Sold (pro Stunde)		
	Funktion	Übung	Einsatz		Funktion	Übung	Einsatz
		Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
	Soldat	16.00	25.00		Soldat	22.00	30.00
	Gefreiter	16.50	25.00		Gefreiter	22.00	30.00
	Korporal	17.00	25.00		Korporal	23.00	30.00
	Wachtmeister	17.50	25.00		Wachtmeister	23.00	30.00
	Offizier / höh. Uof	18.00	25.00		Offizier / höh. Uof	24.00	30.00
Besonderes				Besonderes			
Zuschläge				Zuschläge			
5	Besondere Regelungen			5	Besondere Regelungen		
	a) Sold für Wochenend-Pikett: Fr. 50 pro Pikett (24 Stunden)				a) Sold für Wochenend-Pikett: Fr. 80 pro Pikett (24 Stunden)		
	b) Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen: 50%				b) Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen: 50%		
§ 35				§ 35			
Zivilschutz und Führungsstab				Bevölkerungsschutz und Führungsstab			
1	Für die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu (RZSO Gäu) und den Regionalen Führungsstab (RFS) ist Oensingen Leit-gemeinde und damit für deren Rech-nungswesen verantwortlich.			1	Für die Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (RZSO TG) und den Regionalen Führungsstab Thal-Gäu (RFS) ist Balsthal Leitgemeinde und damit für deren Rech-nungswesen verantwortlich.		
2	Der Verein Gemeindepräsidentenkonfe-renz Gäu (GPG) setzt auf Antrag der regi-onalen Zivilschutzkommission (RZSK) in-nerhalb des hier definierten Rahmens die jährlichen Pauschal-Entschädigungen für folgende Funktionen fest: a) Präsident RZSO Gäu Fr. 2'000 bis Fr. 2'300 b) Chef Regionaler Führungsstab Fr. 2'000 bis Fr. 2'300 c) Kdt RZSO Gäu Fr. 10'000 bis Fr. 25'000 d) Zivilschutzstellenleitung Fr. 2'000 bis Fr. 10'000			2	aufgehoben		

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
3	Der GPG setzt auf Antrag der regionalen Zivilschutzkommission innerhalb des hier definierten Rahmens die Tagessätze für Funktionäre des Zivilschutz und des Regionalen Führungsstabes (RFS) fest. <u>Tagessätze</u> Normalbetrieb (à 8 Stunden pro Tag): Fr. 170 bis Fr. 200	3	aufgehoben
§ 36		§ 36-aufgehoben	
Ersteinsatz			
	Wenn die RZSO und der RFS mit der Feuerwehr zusammen zum Einsatz kommen, erhalten deren Angehörige am ersten Tag denselben Sold wie die Feuerwehr.		
	Die Differenz geht zu Lasten der vom Ereignis betroffenen Gemeinde.		
§ 37		§ 37-aufgehoben	
Ausserordentliche Lagen			
1	Im Katastrophenfall kann der RFS ab dem 3. Tag bis und mit dem 10. Tag mit der Zustimmung der Gemeinderäte der vom Einsatz betroffenen Gemeinden für Freiwillige, Spezialisten und Angehörige von Feuerwehr und Zivilschutz Tagessätze von Fr. 150 bis Fr. 500 bewilligen.		
2	Der Ansatz muss in Relation stehen einerseits zur Funktion und zu den Leistungen der betreffenden Person im Einsatz und andererseits zu ihrem Lohnniveau in ihrem Berufsleben.		
3	Ab dem 11. Tag wird die Entschädigung von den zuständigen Organen der Gemeinden festgelegt.		
4	Die Abgabe von Dankes- und Erinnerungs-Geschenken an Freiwillige und zum Einsatz befohlene Angehörige der Armee, fremder Zivilschutz-organisationen, auswärtiger Feuerwehren oder von Katastrophenhilfe-Organisationen ist Sache der Organe der vom Ereignis betroffenen Gemeinden.		
§ 38		§ 38	
Friedensrichteramt		Friedensrichteramt	
2	Der Friedensrichter erhält als Grundentschädigung eine Pauschale von Fr. 2'000 pro Jahr.	2	Der Friedensrichter erhält als Grundentschädigung eine Pauschale von Fr. 3'600 pro Jahr.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
§ 40		§ 40 aufgehoben	
Feuerungskontrolleur			
	Der Feuerungskontrolleur wird vom Gemeinderat gewählt. Die Entschädigung wird in den Anhängen 1 und 2 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle vom 2. Februar 1987 geregelt.		
§ 42^{bis}		§ 42^{bis} aufgehoben	
Marktfunktionäre			
1	Die Marktfunktionäre werden vom Gemeinderat gewählt.		
2	Sofern Marktfunktionäre nebenamtlich tätig sind und in keinem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde stehen, so kommt der Ansatz für „Sitzungsgeld pro Stunde“ für ständige Kommissionen gemäss §29, Abs. 1 zur Anwendung.		
3	Stehen Marktfunktionäre in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde, so gelten alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Funktionärsamtes als angeordnete Überzeit und sind gesondert zu erfassen. Der zuschlagsberechtigte Teil der dafür aufgewendeten Arbeitszeit wird per Jahresende ausbezahlt. Für die Zeitkontrolle zeichnet der Präsident der Marktbehörde verantwortlich.		
		§ 42^{ter}	
		Ehrungen	
			Am Ende einer Amtsperiode werden sämtliche, während den letzten vier Jahren ausgetretenen Behördenmitglieder zu einer offiziellen Ehrungsveranstaltung eingeladen. Die strategische Verantwortung liegt beim Gemeindepräsidenten (operativ bei der Stabsstelle des Gemeinderats).
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen		3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 43		§ 43	
Übergangsbestimmung		Übergangsbestimmung	
1	Die Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten für eine ganze Amtsperiode. Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.	1	Die neuen Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 bis 2025 . Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.

Aktuelle Version		Änderungen in rot	
2	Die neuen Soldansätze der Feuerwehr gelten ab Hauptübung 2009 (September).	2	Die neuen Soldansätze der Feuerwehr gelten ab 1. Januar 2021 .
§ 44		§ 44	
Inkraftsetzung		Inkraftsetzung	
		6	Die Teilrevision vom 14. September 2020 tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, am 1. Januar 2021 in Kraft.
		Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-xx. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i. Fabian Gloor Andreas Affolter Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom xx.xx.	

Antrag

(Beschluss des Gemeinderats vom 28. Mai 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Behördenreglements zuzustimmen und diese per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

11. Informationen und Verschiedenes